

Beschlussvorlage

VFA/1755/2024/GMÖ

Beschluss der Gemeindevertretung Mönchhagen über die 12. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mönchhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Verfasser:	Erstellungsdatum: 29.10.2024 Status: öffentlich
---	--

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
21.11.2024	Finanzausschuss Mönchhagen
09.12.2024	Gemeindevertretung Mönchhagen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Mönchhagen ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) vom 04.08.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVObI. M-V S. 338) gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Die Gemeinde hat dem Verband auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 01.12.2020 Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die von der Gemeinde Mönchhagen zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Mönchhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

Die Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.03.2024 und 09.07.2024 für 2024 liegen vor. Die von der Gemeinde zu erhebende Gebühr sollte angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Gebührenerhöhung bzw. -absenkung ist nur über eine Änderungssatzung möglich.

Die Gemeindevertretung Mönchhagen hat in Ihrer Sitzung am 11.12.2023 die 11. Änderung der Satzung der Gemeinde Mönchhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002 mit einem Gebührensatz in Höhe von 24,33 €/ha beschlossen.

Grundlage für die neue Kalkulation sind die Beitragsbescheide des Wasser- und

Bodenverbandes vom 13.03.2024 und 09.07.2024 in Höhe von insgesamt 21.619,22 € (2023 = 22.980,91 €).

Die Beitragsbescheide beinhalten neben der Senkung der Verbandsbeiträge für das Haushaltsjahr 2024 (20.673,62 €) auch die Mehrkosten (945,60 €) für die im Haushaltsjahr 2023 durchgeführte Handmähd/-arbeit des Wasser- und Bodenverbandes in der Gemeinde Mönchhagen. Die Mehrkostenumlage erfolgt entsprechend des § 65 Landeswassergesetz und § 18 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“. Die berechneten Mehrkosten betreffen Erschwernisse durch urbane Gegebenheiten (keine Fahrtrasse, keine Zuwegung, bauliche Anlagen an oder über den Gewässern), welche eine maschinelle Unterhaltung nicht zulassen. Sobald eine Fahrtrasse hergestellt ist, werden keine Mehrkosten mehr abgerechnet. Unterhaltungsarbeiten, welche aufgrund ökologischer Vorgaben erforderlich sind, werden bei den Mehrkosten nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gebühr ist für die Gewässerunterhaltung die grundsteuerpflichtige Fläche (1.049,3553 ha) maßgebend. Die zu erhebende Gebühr wird entsprechend der Flächengröße des Flurstücks vorgenommen.

Im Ergebnis der neuen Kalkulation ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 22,57 €/ha (vorher 24,33 €/ha).

Zur Rechtssicherheit für die Bescheidung in 2025 sollte die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen die 12. Änderungssatzung mit dem höheren Gebührensatz beschließen.

Finanzierung:

Für die Satzungsänderung selbst entstehen der Gemeinde Mönchhagen keine Kosten. Die Gemeinde Mönchhagen müsste für ihre eigenen Grundstücke (44,6817 ha) auch eine höhere Gebühr bezahlen. Die Gemeinde erstellt jedoch für sich selbst keine Bescheide. Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Wasser- und Bodenverbandes werden im Haushalt entsprechend geplant.

Stellungnahme des Finanzausschusses vom 21.11.2024:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die 12. Änderungssatzung der Gemeinde Mönchhagen zur Satzung der Gemeinde Mönchhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002 mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen beschließt die 12. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mönchhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002:

12. Änderungssatzung der Gemeinde Mönchhagen zur Satzung der Gemeinde Mönchhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002

I.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen vom **09.12.2024** folgende 12. Änderungssatzung der Gemeinde Mönchhagen zur Satzung der Gemeinde Mönchhagen über

die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ erlassen:

II.

Aufgrund der neuen Kalkulation wird der § 3 der Satzung der Gemeinde Mönchhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 20.12.2023 wie folgt geändert:

In § 3 (2) Satz 2 wird der Gebührensatz 24,33 €/ha durch den Gebührensatz 22,57 €/ha ersetzt.

III.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mönchhagen, den

Karl-Friedrich Peters
Bürgermeister

Siegel

Gebührenkalkulation für die Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ für das Jahr 2024 der Gemeinde Mönchhagen

1. Grundsätzliches

Nach § 7 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit geltenden Fassung werden die von Kommunen für ihre Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Beiträge durch Gebühren denjenigen auferlegt, denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.

Die Kalkulation der Gebühr erfolgte nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 und 2 des KAG.

Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen. Dazu gehören auch in Anspruch genommene Fremdleistungen.

2. Kalkulierter Aufwand

An den Wasser- und Bodenverband zu zahlender Beitrag der Gemeinde Mönchhagen für das Jahr 2024 entsprechend des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes

vom 13.03.2024 und 09.07.2024 21.619,22 €

Verwaltungsaufwand 2.062,34 €

= Gesamtaufwand 23.681,56 €

3. Flächenberechnung

Anzusetzende Gesamtfläche des 1058.4585 ha
Geltungsbereiches der Satzung

abzüglich der Fläche für dingliche Mitglieder, 9.1032 ha
die ihren Beitrag direkt
an den Wasser- und Bodenverband zahlen

= gebührenpflichtige Fläche 1049.3553 ha

4. Ermittlung des Gebührensatzes pro Flächeneinheit

Der Gesamtaufwand wird durch die gebührenpflichtige Fläche dividiert.
 $23.681,56 \text{ €} : 1049.3553 \text{ ha} = 22,57 \text{ €/ha}$

Die Gebühr beträgt 22,57 €/ha.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

Davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Kalkulation WBV